

## Stärkung der Gewährleistungsansprüche der Konsumenten

**Dr. Nina Ollinger, LL.M.**

**LANSKY, GANZGER + partner**  
Rechtsanwälte GmbH

1010 Wien  
Rotenturmstraße 29/9  
T: +43 1 533 33 30-0  
F: +43 1 532 84 83  
[www.lansky.at](http://www.lansky.at)

Sprechstelle Salzburg  
5020 Salzburg  
Auerspergstraße 39/1  
T: +43 662 873278

ADV-Code P130123  
FN 214760z HG Wien  
UID: ATU 52816403  
DVR: 0657794

#### Rechtsanwälte

Dr. Gabriel Lansky  
Dr. Gerald Ganzger

Dr. Andreas Bemegger  
Dr. Stephan Eberhardt  
Univ.-Doz. DDr. Alexander Egger  
Dr. Ronald Gingold  
Dr. Stefan Gurmann  
Mag. Dr. Christine Haager  
Univ.-Prof. Dr. Thomas Krüssmann, LL.M.  
Dr. Helena Marko, LL.M.  
Dr. Nina Ollinger, LL.M.  
Mag. Michael Staudacher, LL.M.  
Mag. Caroline  
Pestal-Czedik-Eysenberg  
Tatiana Urdaneta-Wittek  
RAK Saarland  
Mag. Jörg Zarbl, M.B.L.-HSG

#### Rechtsanwaltsanwärter

Dr. Julia Abermann  
Dr. Mehmet Saim Akagündüz  
Mag. Julia Andras  
Dr. Svetla Ermenkova  
MMag. Bertold Kempfner  
Mag. Ainur Kuandykova  
Mag. Christian Lackner  
Dr. Rainer A. Lassl  
Dr. Sebastian Mesecke, MLE  
Mag. Andrej Mlecka  
Mag. Katharina Raabe  
Mag. Eva Schindlegger  
MMag. Oliver Stauber  
Mag. Heinz Templ, LL.M.  
Mag. Piroška Vargha

#### Of counsel

Mgr. Stefan Holy  
RAK Bratislava  
ao. Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter  
Kurt A. Wagner, JD, MBA  
RAK Washington DC, Illinois  
Dipl. Jur. Anna Zeitlinger  
RAK Region Moskau

#### Bankverbindungen

UniCredit Bank Austria AG  
BLZ 12000, BKAUATWW  
**Kanzleikonto:** 0068-4141-005  
IBAN: AT74 1200 0006 8414 1005  
**Fremdgeldkonto:** 0068-4141-013  
IBAN: AT52 1200 0006 8414 1013

BAWAG  
BLZ 14000, BAWAATWW  
Nr. 02010-716-716  
IBAN: AT29 1400 0020 10 716 716  
PSK  
BLZ 60000, OPSKATWW  
Nr. 7-357-354  
IBAN: AT73 6000 0000 0735 7354

Der EuGH hatte in seinem Urteil vom 16.06.2011 die Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter in einigen Punkten auszulegen. Diese Richtlinie wurde in Österreich im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sowie im ABGB umgesetzt. Der EuGH hat in seinem Urteil im Wesentlichen folgende Aussagen getroffen:

§ Der Verkäufer hat im Fall der Lieferung einer mangelhaften Sache den Ausbau einer Sache vorzunehmen und die als Ersatz gelieferte Sache wieder einzubauen bzw. die Kosten für Aus- und Einbau zu tragen, unabhängig davon, ob sich der Verkäufer im Kaufvertrag verpflichtet hatte, die ursprünglich gekaufte Sache einzubauen. Diese Regelung gilt nach Rechtsprechung des EuGH unter folgenden Voraussetzungen:

- + Die Sache weist einen Mangel auf.
- + Der Mangel liegt bei Übergabe der Sache vom Verkäufer an den Käufer bereits vor.
- + Der Einbau der Sache erfolgte vor Auftreten des Mangels vom Käufer gutgläubig.
- + Beim Verkäufer handelt es sich um einen Unternehmer, beim Käufer um einen Verbraucher.
- + Eine Vereinbarung des Einbaus der Sache im Kaufvertrag ist nicht erforderlich.

§ Die finanziellen Interessen des Verkäufers sind nach Auffassung des EuGH dennoch ausreichend geschützt, da diesem das Recht zusteht, Rückgriff gegen die Haftenden innerhalb derselben Vertragskette zu nehmen; dies ist nach den anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts vorzunehmen (in Österreich gemäß § 933b ABGB, „besonderer Rückgriff“).

§ Der Verkäufer kann Aus- und Einbau selbst vornehmen oder die entsprechenden Kosten tragen. In letzterem Fall ist es Sache des nationalen Gerichts, die für den Ausbau und Einbau notwendigen Kosten zu ermitteln, deren Erstattung der Verbraucher verlangen kann.

§ Dem Verkäufer steht es jedoch bei Unmöglichkeit der Verbesserung nicht zu, die Ersatzlieferung aus dem Grund zu verweigern, dass ihm die Verpflichtung, Aus- und Einbau der Sache vorzunehmen, Kosten verursachen würde, die verglichen mit dem Wert, den die vertragsgemäß gelieferte Sache hätte, unverhältnismäßig wäre. Der Anspruch des Verbrauchers ist allerdings nicht unbeschränkt, sondern kann auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden.

Dies bedeutet für Verkäufer eine erhöhte Haftung für den Fall der Lieferung mangelhafter Sachen, selbst wenn sie den Einbau der Sache nicht selbst beim Verbraucher vorgenommen haben. Der Verkäufer muss somit die mangelhafte Sache ausbauen und die Ersatzlieferung selbst einbauen, andernfalls dem Konsumenten die Kosten für Ein- und Ausbau ersetzen. Grundsätzlich hat er die Möglichkeit, sich bei seinem Verkäufer unter gewissen Voraussetzungen zu regressieren (§ 933b ABGB). Dieser Rückgriff kann und wird jedoch in vielen Fällen vertraglich ausgeschlossen, sodass letztendlich der Letztverkäufer der Träger dieser Kosten sein wird.

Händlern und Herstellern sei folglich geraten, einen Ausschluss des besonderen Rückgriffs durch den Letztverkäufer im Fall des Verkaufes an einen Verkäufer vorzusehen.

Abschließend ungeklärt bleibt, ob diese Stärkung der Gewährleistungsansprüche auch Unternehmern als Letztkäufer zu Gute kommen kann, sofern sich eine entsprechende Auslegungspraxis des EuGH-Urteils in Österreich etabliert. Diesfalls ist zu betonen, dass das besondere Rückgriffsrecht des § 933b ABGB nur möglich ist, wenn das letzte Geschäft ein Verbrauchergeschäft darstellt; bei Kauf durch einen Unternehmer und entsprechendem Gewährleistungsfall gegenüber dem Letztverkäufer könnte der Letztverkäufer nur im Rahmen von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen gegen seinen Verkäufer vorgehen, da ihm diesfalls das besondere Rückgriffsrecht verwährt ist.

**NIO**

LANSKY, GANZGER + partner Rechtsanwälte GmbH